

L R S

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

(LRS) RdErl. d. KM v. 19.07.1991

– Antworten auf Fragen an den Erlass –

FUNKY WINKERBEAN



© 1987 North America Syndicate, Inc. All rights reserved.
-BATIK-

aus: R.D. Davis, Legasthenie als Talentsignal

**Schulamt für den
Kreis Wesel
2014**

verantwortlich: Anna-Maria Eicker, Schulamtsdirektorin
Mitarbeit: Birgit Brücker, Fachberaterin

Was bedeutet LRS ?

Lese – Rechtschreib - Schwierigkeiten

Der ehemalige Begriff „Legasthenie“ wurde ausgedehnt auf besondere „Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“.

Damit sind gemeint Schwächen in den Basisfähigkeiten und/oder Störungen im Aneignungsprozess, die dazu geführt haben, dass die Leistungen der Schülerin/des Schülers im Lesen und/oder Rechtschreiben über einen längeren Zeitraum (ca. 3 Monate) den Anforderungen nicht entsprechen.

Wer entscheidet, ob bei einem Kind LRS vorliegt?

Die Schule!

Die Lehrerin/der Lehrer stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin/des Schülers. Sie/Er wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine erfahrene Lehrkraft versichern. In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin/eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen.

Ist eine Bescheinigung notwendig?

Nein!

Die **Feststellung** des LRS-Förderbedarfs basiert auf der Analyse des Lernstandes, der basalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie des Aneignungsprozesses.

Eine Attestierung durch eine außerschulische Stelle ist nicht erforderlich, kann aber auch zu Rate gezogen.

Wie kann die Lehrperson Lese- und Schreibkompetenzen bzw. Schreibschwierigkeiten feststellen?

- Lernstandserhebung auf der Grundlage der Lehrpläne (siehe dort „verbindliche Anforderungen“)
- Möglichkeiten differenzierter Analyse , z.B. *Hamburger Schreibprobe, Hamburger Leseprobe, Prozessdiagnostik (z.B. Verlag Persen), Textanalyse nach Sommer-Stumpenhorst*
- Analyse der Lernsituation und Lernentwicklung

Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Die Schule!

Sie ist verantwortlich für die Feststellung, die Förderung und die Beratung, bei Bedarf in Einzelfällen auch für die Abstimmung außerschulischer Maßnahmen.

Welche Fördermaßnahmen sind in der Schule möglich?

- Allgemeiner Förderunterricht und innere Differenzierung sind in jedem Fall zu gewährleisten.
- Spezielle LRS-Fördergruppen, die auch klassenübergreifend nach verschiedenen Förderschwerpunkten (z.B. alphabetische Strategie, orthographische Strategie, usw.) organisiert werden können
- Zusätzliche Förderkurse außerhalb der Stundentafel, die auch schulübergreifend, koordiniert durch das Schulamt, organisiert werden können. Zurzeit sind keine derartigen Kurse eingerichtet.

Inhalte der Förderung sind im Erlass unter 2.4 aufgeführt.

Wo erhalten Schulen Hilfe und Unterstützung?

Schulen erhalten Unterstützung bei der Fachberatung LRS in Form von

- Einzelfallberatung durch die Fachberaterin Birgit Brücker:
Beratung bei der Durchführung und Auswertung von LRS – Diagnosen und Erstellen eines Förderplans auf Grundlage der Diagnose
- Fortbildungen über das KT Wesel

Für welche Klassen und Schulformen gelten die Bestimmungen?

Der Erlass trifft Aussagen für die Klassen 1 – 6, für die Klassen 7 – 10 in besonders begründeten Einzelfällen (siehe 3.1, 4), in allen Schulformen.

Er trifft ebenso zu für Schüler/innen im „Gemeinsamen Unterricht (GU)“, insbesondere für die zielgleiche Förderung. Die zieldifferente Förderung kann bzw. muss gegebenenfalls individuell anderen sonderpädagogischen Notwendigkeiten folgen.

Was ist unter einem „Nachteilsausgleich“ zu verstehen?

Im Unterricht erhält das Kind mehr Zeit und Unterstützung oder methodische Hilfen bei der Bearbeitung von Aufgaben, Sachaufgaben oder Mathematikaufgaben.

In Fächern, in denen die Lese- und Rechtschreibleistung beeinträchtigend wirken würde, auch bei Vergleichsarbeiten sollte den Kindern mehr Zeit und / oder Hilfe gegeben werden.

Bei der Leistungsbewertung ist die LRS zu berücksichtigen. (s.u.)

Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen der Sekundar- Stufe sind in gesonderten Verordnungen geregelt.

Welche Regelungen gibt es für die gymnasiale Oberstufe?

Alle Schüler, die nachweislich in der SZ durch den LRS-Erlass geschützt und gefördert wurden und noch betroffen sind, fallen unter die LRS-Oberstufenregelung der APO-GOST (s. dazu APO-GOST § 13 Abs. 7).

Erziehungsberechtigte müssen vor Eintritt in die Oberstufe frühzeitig einen Antrag zur Anerkennung der Lese- und Rechtschreibschwäche ihres Kindes an die Schulleitung stellen, um einen Nachteilsausgleich für ihr Kind zu erhalten. Die Schulleitung entscheidet dann darüber, ob diesem Antrag stattgegeben werden kann. Bei Anerkennung kann bei Klausuren die Arbeitszeit um 30 Minuten im GK und um 45 Minuten im LK verlängert werden.

Gibt es bei Zentralen Prüfungen auch einen Nachteilsausgleich?

Die Zulassung eines Nachteilsausgleichs bei Zentralen Prüfungen untersteht der Bezirksregierung. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs beantragt die Schulleitung also dort.

Wie werden die Leistungen von LRS-Kindern bewertet?

Zur Bewertung der Rechtschreibleistung in Deutsch und in den Fremdsprachen **kann**, im Sinne eines Nachteilsausgleichs, in Einzelfällen eine andere Aufgabe gestellt, mehr Zeit eingeräumt und/oder von der Benotung abgesehen werden.

Klassenarbeiten können statt mit einer Note mit einer Bemerkung versehen werden, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.

Bei schriftlichen Arbeiten in anderen Teilbereichen des Faches Deutsch und in anderen Fächern geht die Rechtschreibung nicht in die Note ein. Und die mündliche Leistung sollte stärker gewichtet werden.

Zeugnisse

Im Erlass - 4.2 Zeugnisse - wird die Unterschiedlichkeit von Zeugnissen für Grundschulen und weiterführende Schulen nicht berücksichtigt. Daher trifft für Grundschulen der Satz zu: „Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten (...) die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und –beurteilung.“

Folglich gilt für die **Grundschule**: Es kann auf eine Benotung in den Teilbereichen Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, wenn der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens angewandt wird (AO-GS VV6.3 zu § 6 Zeugnisse; RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterb. v. 18.6.2012)

Für die **Versetzung** und den **Übergang zu weiterführenden Schulen** dürfen die Leistungen in Lesen und Rechtschreiben bei Schülerinnen und Schülern mit LRS keinen Ausschlag geben.

Bei einer Bildung der Zeugnisnote im Fach Deutsch der **weiterführenden Schule** ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten.

Für alle Zeugnisse gilt: Die Teilnahme an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit LRS sind über den Leistungsstand ihres Kindes, die Förderung und die Leistungsbewertung zu informieren.

Welche außerschulischen Fördermaßnahmen sind möglich, wenn trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen einzelne Schülerinnen und Schüler die Grundlagen des Lesens und Rechtschreibens nicht erwerben?

In Einzelfällen bei Vorliegen psychischer, neurologischer oder sozialer Beeinträchtigung weist die Schule die Erziehungsberechtigten auf außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin und stimmt diese mit der schulischen Förderung ab.

Außerschulische Beratung und Fördermaßnahmen werden angeboten:

- siehe Wegweiser im Anhang -

Bei Kindern, für die aufgrund der LRS eine seelische Behinderung besteht oder droht, gilt § 35a KJHG („Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“), und kann die Finanzierung einer außerschulischen Fördermaßnahme beim zuständigen Jugendamt durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Vor Entscheidung durch das Jugendamt wird unter anderem ein Bericht der Schule durch das Schulamt eingeholt.

Wie kann LRS-Förderung gelingen?

Neben den fachlichen Notwendigkeiten in der Schule ist die Zusammenarbeit der Erziehungspartner in Schule und Elternhaus dringend erforderlich. Hierzu gehören: regelmäßige Information und Austausch über die Lernentwicklung des Kindes bzw. über Probleme sowie Absprachen zum erzieherischen Umgang. Das Kind braucht vor allem Ermutigung, Konsequenz und Geduld, um die Schwierigkeiten zu überwinden.

An wen kann man sich im Schulamt für den Kreis Wesel wenden?

Anna Maria Eicker

Schulamtsdirektorin

Tel. 0281 – 2017 2218

e-mail: anna-maria.eicker@kreis-wesel.de

Vorzimmer: Frau B. Maass 0281 - 20172220

Birgit Brücker

Fachberaterin

e-mail: birgit.bruecker@kt.nrw.de

Diese Informationsschrift finden Sie auch im internet unter: www.kreis-wesel.de
Dort folgen sie dem Pfad: Leben&Wohnen > Schulen und Bildung > Schulamt für den Kreis Wesel > Downloads > LRS - Fragen_an_den_ Erlass.pdf

Anhang

Wegweiser zu den Beratungsstellen im Kreis Wesel

Schulberatungsstelle

Regionale Schulberatungsstelle für den Kreis Wesel
Fachbereich Schulen

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Telefon: 0281/207-2228
Telefax: 0281/207-4228

Beratungsstellen für Eltern, Jugendliche und Kinder Im Kreis Wesel

47441 Moers
Mühlenstraße 9 - 11
Tel: 028 41 / 202-1931
Fax: 202-1959
e-mail: eb-moers@kreis-wesel.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08.00 – 12.00Uhr
Mo + Di: 14.00 – 17.00Uhr
Mi + Do: 14.00 – 16.30Uhr

46535 Dinslaken
Hans-Böckler-Straße 9
Tel: 020 64 / 3 99 30
Fax: 39 93 22
e-mail: eb-dinslaken@kreis-wesel.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08.00 – 12.00Uhr
Mo + Di: 14.00 – 17.00Uhr
Mi + Do: 14.00 – 16.30Uhr

46514 Schermbeck
Weseler Straße 2
Rathaus
Tel: 028 53 / 91 01 71

Öffnungszeiten:
Nur Mi: 09.00 – 12.00Uhr
14.00 – 16.00Uhr

47475 Kamp-Lintfort
Moerser Straße 165 a
Tel: 028 42/90 82 80
Fax: 9 08 28 28
e-mail: eb-kamp-lintfort@kreis-wesel.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08.00 – 12.00Uhr
Mo + Di: 14.00 – 17.00Uhr
Mi + Do: 14.00 – 16.30Uhr

46509 Xanten
Sonsbecker Straße 27
Tel: 028 01/77 33 90
Fax: 77 33 99
e-mail: eb.xanten@kreis-wesel.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08.00 – 12.00Uhr
Mo + Di: 14.00 – 17.00Uhr

46483 Wesel
Kurfürstenring 2
Tel: 02 81 / 33 83 40
Fax: 3 38 34 35
e-mail: erziehungsberatung@caritas-wesel.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 8.30 – 12.30Uhr
Mo – Do: 14.00 – 17.00Uhr

47495 Rheinberg
Goldstraße 17
Tel: 0 28 43 / 97 10 10
Fax: 97 10 70
e-mail: EBRheinberg@web.de

Öffnungszeiten:
Mo – Do: 08.00 – 12.00Uhr
und 14.00 – 17.00Uhr
Fr: 08.00 – 13.00Uhr

Sozialpädiatrische Zentren

SPZ Dinslaken

St. Vinzenz-Hospital
Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin
Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
Hofstraße 19
46535 Dinslaken
Tel: 0 20 64 / 44-14 42
Fax: 44-14 43
www.st-vinzenz-hospital.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 8.00 – 16.30Uhr

Telefonsprechzeiten:
Mo – Fr: 8.00 – 9.30Uhr
Mo – Do: 14.30 – 15.30Uhr

SPZ Moers

Krankenhaus Bethanien
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Ärztl. Leiter: Dr. W.Poss
Bethanienstraße 21
47441 Moers
Tel: 0 28 41 / 200 – 23 50 (Skr.)
Fax: 0 28 41 / 200 – 24 43
e-mail: spz@bethanienmoers.de

Sprechstunden nach
Terminvereinbarung
Telefon. Sprechzeiten:
Mo – Fr: 10.00 – 12.00Uhr
Mo, Di und Do: 14.30 – 15.30Uhr

SPZ Wesel

Marien-Hospital gGmbH
SPZ im Zentrum für Kinder und
Jugendliche
Breslauer Straße 20
46483 Wesel
Chefarzt Dr. med. U.Raupp
Lt.OÄ Dr. med. St. Bosserhoff
Sekretariat: Frau Larisch
Tel: 02 81 / 104 1607
Fax: - 104 16 78
e-mail: spz@marien-hospital-wesel.de
www.marien-hospital-wesel.de

Sprechstunden nach
Terminvereinbarungen
Telefon. Sprechzeiten:
Mo – Fr: 8.30 – 10.30Uhr
Mo, Di und Do: 14.00 – 15.00Uhr